

**Bearbeitungshinweise**

- nur auf besondere Vereinbarung (Eingabe)  
Beitrag: Individuell, nach Art des Risikos

**Anwendungsbereich**

FIMO, VAW

**Text****Betriebsstilllegung**

1. Alle stillgelegten Maschinen und sämtliche Zubehörteile sind unter Beachtung der Wartungsvorschriften bzw. der vorgeschriebenen oder empfohlenen Konservierungs- und Stilllegungsvorschriften des Herstellers / Lieferanten zu behandeln. Unter Beachtung dieser Vorschriften sind sie dauernd zu erhalten und daraufhin regelmäßig nachzuprüfen.
2. Mit Stilllegung des Betriebes sind sämtliche Räume des Versicherungsorts gründlich zu kehren und zu reinigen. Kehricht und Abfälle sind unverzüglich auf gefahrlose Weise zu beseitigen, so dass sie die versicherten Sachen nicht gefährden.
3. Die Löscheinrichtungen müssen stets in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden. Beschädigte Schlösser, Türen oder Fenster sind unverzüglich wiederherzustellen.
4. Es muss für eine ständige Beaufsichtigung des Grundstücks durch eine zuverlässige Person gesorgt werden, die sämtliche Räume möglichst täglich, mindestens aber jeden zweiten Tag einmal zu begehen und die verschließbaren Räume nach jeder Revision wieder zu verschließen hat.
5. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten gemäß Nr. 1 bis Nr. 4 ergeben sich aus Teil A Ziffer 3.1 und 4.1 in Verbindung mit Teil B Ziffer 3 und 5 BFIMO / BVAW / BFINH / BLINH.